

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 48

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maximum) gestiegen, so ist es natürlich, daß ich auf den Gedanken kam, zu versuchen, wie sich diese Stuzer, auf 40^{mm} gebracht und mit obiger Munition gebraucht, verhalten werden, ohne mich dabei durch die von der Kommission publizirten Resultate ähnlicher Versuche abschrecken zu lassen.

Meine Versuche nun gaben folgende Resultate:

Distanz. Schritt.	Auffag.	Zahl der Schüsse.	Schreiben-Treffer.	Streuungshalbmesser der besseren Hälfte der Schüsse.	Basis des Rechtecks, in welchem die bessere Hälfte (Schüsse.)
200	1 ^{mm} 65	10	10	4"	3"
300	2 ^{mm} 35	20	10	7"	8 ^{mm} 5
400 ¹⁾	3 ^{mm}	30	25	18 ^{mm} 5	19"
500	3 ^{mm} 85	30	24	15 ^{mm} 5	13"
600	4 ^{mm} 85	35	23	24 ^{mm} 5	33 ^{mm} 5
700	5 ^{mm} 50	50	31	26"	37"

Die zu diesen Versuchen benutzte Scheibe ist eine Ordonnanz-Feldscheibe von 6 Fuß ins Geviert.

Es wurde aufgelegt geschossen.

Der Rückstoß ist natürlich etwas stärker als beim Ordonnanzstuzer mit 4 Gramm Ladung, jedoch noch ganz erträglich.

Am Ladstoß muß die Stellscheibe abgenommen werden.

Diese Resultate, obwohl nicht so befriedigend als die, welche mit Eingang erwähnitem Stuzer gemachten Versuche gegeben haben, was wohl dem Unterschiede im Drall und in der Eisendicke des Rohres zuzuschreiben ist, schienen der Militärdirektion befriedigend genug zu sein, um zu bestimmen, daß noch alle Stuzer eidgenössischer Ordonnanz von 37^{mm} Kaliber, weil durchweg auch sonst schon abgebraucht, statt mit neuen Läufen versehen, auf 40^{mm} Kaliber gebracht und für die Landwehr bestimmt werden sollten.

Da nun ohne Zweifel viele ältere Schützen und auch kantonale Zeughäuser im Besitze von Stuzern eidgen. Ordonnanz sich befinden, deren Kaliber das geduldete Maximum überschreitet, so glaube ich denselben vielleicht durch diese Mittheilung einen Dienst zu leisten.

Die Geschosse bezieht das Zeughaus Freiburg vom Zeughaus Bern. Dieselben (Expansivgeschosse) sind gepreßt; es gehen deren 22 bis 23 aufs Pfund und kosten 50 Cent. per Pfund oder das Hundert Fr. 2. 29. Die Ladung ist 4½ Gramm und mit dem Geschosse nach Art der Sägemunition in einer Patrone vereinigt.

Ohne Zweifel würde das Zeughaus Bern die Lieferung von Geschossen auch an andere Zeughäuser und Privaten gerne übernehmen.

1) Dieser Versuch wurde bei starkem Winde gemacht, daher die große Streuung.

2) Hierunter ist die Breite desjenigen Theils der 6 Fuß hohen Scheibe verstanden, in welchen die bessere Hälfte der Schüsse gefallen, ohne daß dabei auf die Höhenabweichung Rücksicht genommen wird; eine Beobachtungsart, die mir für Beurtheilung von Feldwaffen anschaulicher und praktischer scheint.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Oktober 1863.

Bundesstadt. Schon seit geraumer Zeit hat sich das Bedürfniß nach einer Reorganisation der Anstalt für Regiepferde in Thun fühlbar gemacht. Das Militärdepartement hat dem Bundesrath nun die bezüglichen Vorschläge unterbreitet.

— Künftig soll die Ernennung der Chefs der Artillerie, Kavallerie, des Genie und der Scharfschützen, statt wie bisher mit den Kreisinspektoren, mit den Beamten des Militärdepartements, d. h. im März jeder beginnenden neuen Integrallerneuerung stattfinden.

— Der Bundesrath hat die vom Militärdepartement vorgelegten, durch die Architekten Kubli und Blotnicki ausgearbeiteten Pläne für die neue Kaserne in Thun genehmigt. Die Pläne für die Nebengebäulichkeiten sollen im Laufe Novembers und Dezembers fertig werden. Inzwischen ist die Aushebung der guten Erde auf den Stellen, wo die Gebäude hinzustehen kommen, um sie nutzbar zu verwenden, und das Setzen der Bäume auf den Anlagen um die Kaserne und übrigen Gebäulichkeiten angeordnet.

— Alle Akten betreffend die Acquisition der Mühlematt und der dem Familiengute Thun gehörigen Territorien, über welche eine verlängerte Schießlinie für gezogene Artillerie auf der Thuner Allmend erstellt wird, sind nun im eidgen. Archiv deponirt.

— Einem Antrage des Militärdepartements gemäß genehmigt der Bundesrath einen Anhang zum Dienstreglement, enthaltend die Obliegenheiten der einzelnen Grade.

— Der Bundesrath ertheilt den Regierungen von Wallis und Tessin eine letzte Frist bis zum 30. November, um sich über die Anschaffung der ihnen noch fehlenden 83 (resp. 282) Burnand-Prelaz-Gewehre auszuweisen, mit dem Beifügen, daß sofern sie innert der bezeichneten Frist unterlassen, die zur Anschaffung nöthigen Schritte zu thun, der Bundesrath den Bedarf nach Art. 136 der Militärorganisation auf Kosten des Kantons ergänzen werde.

— Der Bundesrath hat die vom Finanzdepartement vorgelegte Verordnung über Reorganisation der Pulververwaltung genehmigt. Darnach wird u. A. die Fabrikation im Afford aufgegeben und das Regiesystem eingeführt und die Fabrikation der Zündkapseln, welche bisher unter der Centralverwaltung stand, dem Intendanten des 2. Kreises (Bern) unterstellt.

— Das Militärdepartement ist ermächtigt, mit der zuständigen Behörde den Pachtvertrag über die Benutzung einer Wiese zunächst der Kaserne in Frauenfeld zu erneuern.

— Aus einem Berichte des Genieinspektors ist zu ersehen, daß die Arbeiten an der Arenstraße auf Urner Gebiet so bedeutend vorgeschritten sind, daß sie gegen Ende Mai 1864 beendigt werden können. Der Bundesrath hat daher keinen Anstand genommen, eine Abschlagszahlung von Fr. 56,000 aus dem dies-

fälligen Bundesbeitrag an die Regierung von Uri entrichten zu lassen.

— Der eidgen. Oberfeldarzt hätte dieses Jahr laut Vorschrift eine Inspektionsreise in alle Kantone machen sollen, um den Zustand ihrer Sanitätsgeräthschaften zu untersuchen. Die meisten Kantone baten jedoch um Verschiebung dieser Inspektion, die dann in der That nur in Thurgau, Glarus und Wallis stattgefunden hat und z. B. im erstgenannten dieser drei Kantone Alles vorschriftsgemäß fand, so daß demselben eine besondere Anerkennung ausgesprochen wurde. Die säumigen Stände haben eine neue Mahnung erhalten.

— Die durch den Truppenzusammenzug und die demselben vorangegangenen Vorkurse verursachten Landentschädigungen belaufen sich auf nicht mehr als circa 15000 Fr.

— Die großh. Regierung von Baden hat durch ihre Legation den freundlichen Empfang, welchen die babilischen Offiziere am Truppenzusammenzuge bei Herzogenbuchsee erfuhren, verdanken lassen.

— Dem Dragoner Jenzer von Bern, welcher beim letzten Truppenzusammenzug arg verletzt wurde, ist eine Entschädigung von Fr. 100 zuerkannt.

— Der am Truppenzusammenzug mit einem Ladestock durch die Brust geschossene Zürcher Soldat ist im Militärspital zu Herzogenbuchsee leider gestorben, nachdem längere Zeit günstige Hoffnung für seine Wiedergenehung vorhanden gewesen war.

— Vier Soldaten und zwei Unteroffiziere der Gebirgsartilleriemannschaft, welche letzthin im Wallis einen Kurs mitmachten, sollen vor Kriegsgericht gestellt werden wegen Meuterei, da sie von St. Moritz nach Sitten Eisenbahn fahren und nicht laufen wollten.

— Auf den Antrag des Militärdepartements ist der Artilleriehauptmann Flori zum Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials in Bellinzona ernannt.

Bern. Das Bernische Kriegsgericht hat am 13. Oktober folgende Strafrechtsfälle behandelt:

1) Samuel Stauffiger, von Heimenhausen, Soldat der dritten Füsilierkompagnie des Bataillons Nr. 43, war im September 1863 mit 3 andern Kameraden bei einem Bauer in Oberbipp einquartirt. In der Nacht stund Stauffiger auf und entwendete seinem Waffen- und Schlaffameraden Linder aus der Hosentasche einen Theil seines Geldes, nämlich ein Zehnfrankenstück. Von dem Bestohlenen zur Rede gestellt, gestand Stauffiger den Diebstahl sofort ein und restituirte auch sogleich Fr. 4; die restirenden Fr. 6 konnte Stauffiger noch nicht restituiren, weil er kein Geld hatte und bis jetzt in Gefangenschaft saß. Das Gericht verurtheilte den geständigen Angeklagten zum Minimum der im Militärstrafgesetzbuch § 132 litt. e und § 133 litt. a angedrohten Strafe, nämlich zu 6 Monaten Gefängniß, wovon jedoch 1 Monat Untersuchungshaft abgezogen werden soll.

2) Aimé Sunier, von Nods, Uhrenmacher in Biel, Soldat der zweiten Füsilierkompagnie des Bataillons Nr. 60, verheirathet, ein unbescholtener Bürger und Soldat, wurde im September 1863 zum Militär-

dienst aufgeboten. Sunier leistete dem Aufgebote nicht Folge, erklärend, seine nunmehrige religiöse Ueberzeugung gestatte ihm nicht, Militärdienst zu thun. Alle Versuche der militärischen Obern, den Sunier zu überzeugen, daß seine Ansicht über den Militärdienst auf einer irrigen Auslegung einzelner Bibelstellen beruhe, blieben fruchtlos. Sunier beharrte auch vor dem Kriegsgericht auf der Verweigerung seiner Militärdienstpflicht und wurde deswegen in Anwendung des Dekretes vom 19. Juni 1843 auf so lange des Landes verwiesen, als er militärpflichtig ist und seine Bürgerpflicht verweigert.

(Fortsetzung folgt.)

Die Gesellschaft der Offiziere der Spezialwaffen des Kantons Waadt

ladet durch ihren Präsidenten, Oberst Ch. Weillon, ihre Mitglieder auf Freitag den 4. Dez. zu ihrer Jahresversammlung ein. Die Sitzung beginnt im Rathhaus von Lausanne um 1 Uhr Mittags.

Als Traktanden sind bezeichnet:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht des Comites und Prüfung der Rechnungen.
3. Bericht des Oberstl. Lecomte in der Schirmzeltfrage.
4. Bericht des Oberst Delarageaz über die Parrottkanone.
5. Bericht des Oberstlieut. Burnier über das Pulver.
6. Bericht des Oberstlieut. Tronchin über seinen Besuch im Lager von Chalons.
7. Bericht des Major de Vallière über die Gründung einer Schießschule für Artillerie.
8. Bericht des Majors van Berchem über die Infanterie-Schießschulen.
9. Bericht des Lieut. Guillemin über Minenzündung.
10. Persönliche Anträge.

Nach der Sitzung findet ein Bankett im Hotel Gibbon statt.

In Ad. Becker's Verlag (Gust. Hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortimentbuchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

Die

Situations- und Terraindarstellung

auf dem

Standpunkt des neuesten Fortschrittes

bearbeitet von

P. Finck,

K. Württ. Oberlieutenant.

Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.